

B u c h r e z e n s i o n

Ulrich Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., C.H.Beck, München 2008, 604 S., € 26,-

Rechtsgeschichte bildet für Anfangssemester eines der Grundlagenfächer des rechtswissenschaftlichen Studiums und kann nach der Grundphase des Studiums als Schwerpunktbe- reich gewählt werden. Für Studenten der Rechtswissenschaft ist daher eine Beschäftigung mit Rechtsgeschichte unumgeh- bar, was auch wegen der unweigerlichen Wirkung der Rechtsgeschichte auf das Recht der Gegenwart nicht sein kann und darf. Zentrales Element der Rechtsgeschichtslehre an einer deutschen Universität muss freilich auch die deut- sche Rechtsgeschichte sein, welcher sich das zu besprechen- de Werk von *Eisenhardt* widmet.

Beginnend mit dem Frühmittelalter behandelt *Eisenhardt* die deutsche Verfassungs-, Privat- und Strafrechtsgeschichte, sowie die historische Entwicklung der deutschen Rechtspfle- ge bis hin zur Wiedervereinigung. Daneben wird nicht ver- säumt auch stets den notwendigen allgemeinhistorischen Kontext zu behandeln, der nicht als selbstverständliches Wis- sen eines rechtshistorisch interessierten Jurastudenten vor- ausgesetzt werden kann, aber doch für das Verständnis des rechtsgeschichtlichen Prüfungstoffes die unentbehrliche Grundlage bildet. Aufgebaut ist das Buch dergestalt, dass die einzelnen Kapitel und Abschnitte abwechselnd und chrono- logisch auf Verfassungs-, Privat-, Strafrechtsgeschichte und die Entwicklung der Rechtspflege eingehen. Dieser Aufbau ermöglicht es dem Leser zum einen chronologisch die Ent- wicklung des gesamten deutschen Rechts nachzuvollziehen, es lässt aber auch eine Aufarbeitung der Entwicklung eines einzelnen Rechtsgebietes zu, indem anhand der Inhaltüber- sicht stets zu den jeweils relevanten Kapiteln oder Abschnit- ten eines bestimmten Rechtsgebietes gesprungen werden kann.

Inhaltlich behandelt *Eisenhardt* in der ersten Hälfte seines Buches in einem für Anfangssemester vollkommen ausrei- chenden Umfang die deutsche Rechtsgeschichte des Mittelal- ters, was auch die Rezeption des römischen und kanonischen Rechts umfasst, sowie die Renaissance und die Epoche der Aufklärung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Das Werk setzt dann mit etwa 50 % seines Umfanges den Schwerpunkt zu Recht auf die neuere Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, da gerade hier auch zunehmend die Prü- fungsschwerpunkte in der deutschen Rechtsgeschichte gese- hen werden können. Beginnend mit dem Niedergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation wird ausführ- lich die deutsche Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts in der gewohnten Aufteilung vorgenommen und damit alle wesentlichen Geschehnisse behandelt, wie etwa die Verfas- sungsgesetzgebung in den deutschen Einzelstaaten bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, die Reichsverfassung 1848/49, die Privatrechtsentwicklung samt dem Kodifikationsstreit und freilich die Reichsgründung 1871. Auch die Geltung des französischen Rechts in weiten Teilen Deutschlands wird nicht vergessen. Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges wird verhältnismäßig

knapp abgehandelt, allerdings sehr prägnant und wiederum in seinem Umfang für Anfangssemester vollkommen ausrei- chend. Sehr ausführlich und umfassend ist die rechtshistori- sche Entwicklung nach dem Ende des Dritten Reiches behan- delt. Zunächst die unmittelbaren Veränderungen nach der Kapitulation und insbesondere die Nürnberger Prozesse, im Anschluss die Entstehung und Entwicklung der beiden deut- schen Teilstaaten, sowie ihrer Besonderheiten in Recht und Rechtspflege, die sich zwingend in den beiden Staaten mit gänzlich unterschiedlichem Systemverständnis ergaben. Mit der Wiedervereinigung, der damit einhergehenden Rechts- vereinheitlichung und der damit verbundenen Probleme, sowie der Aufarbeitung des DDR-Unrechts schließt die durchaus gut gelungene 5. Auflage *Eisenhardts* Buches.

Im Vergleich zur 4. Auflage werden vorwiegend neue Forschungsergebnisse im Bereich der Zeitgeschichte Drittes Reich, sowie Ost- und Westdeutschland eingearbeitet, aber auch Ausführungen zur Rechtsentwicklung in Europa er- gänzt. Wie bereits bei den Voraufgaben ist zu beachten, dass das Buch bewusst auf eine Darstellung der Germanischen und Fränkischen Rechtsgeschichte verzichtet, was gerade in diesem Bereich für fortgeschrittene Studenten eine Ergä- nzung durch anderweitige Literatur notwendig macht, aber auch von Anfangssemestern berücksichtigt werden muss, wenn in der Vorlesung dieser Zeitabschnitt behandelt wurde, was nicht fernliegend ist. Auch verzichtet das Werk weitest- gehend darauf, Quellentexte ganz oder in angemessenem Umfang als Abschrift abdruckend und auszuwerten, was dazu führt, dass der Leser sich zur erforderlichen Übung hinsichtlich der Quellenarbeit anderweitig behelfen muss. Grundzüge der Quellenarbeit müssen erlernt werden und sind unverzichtbares Wissen für den Studierenden, da sie sowohl prüfungsrelevant als auch für weiteres wissenschaftliches rechtshistorisches Arbeiten Grundlage ist.

Insgesamt ist die Neuauflage wie gewohnt sehr angenehm und interessant geschrieben, was ein zügiges und flüssiges Lesen ermöglicht und für ein Lehrbuch nicht selbstverständ- lich ist. Auch die Struktur ist durchaus angenehm und erlaubt ein vielfältiges Arbeiten mit dem Buch. Ergänzend lassen die umfangreichen Literaturangaben, eine etwaige Vertiefung bestimmter Themenabschnitte je nach den persönlichen Be- dürfnissen des Lesers ganz ausgezeichnet zu. Das Buch kann damit allen rechtshistorisch Interessierten, jedem Anfangs- semester und ebenso allen fortgeschrittenen Studenten, für die Rechtsgeschichte einen Teil des Studienschwerpunktes bil- det, wärmstens empfohlen werden. Anfangssemestern ermög- licht es eine nahezu umfassende Beschäftigung mit der Deut- schen Rechtsgeschichte und auch den Schwerpunktbereichs- studenten gibt das Werk eine solide Basis für eine gewissen- hafte Prüfungsvorbereitung.

RA Georg Heiß, Universität Regensburg